

**A N F R A G E** von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Vorübergehende Bewilligung von Sonntagsarbeit im Detailhandel während des Advents

---

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) erteilt nach Art. 19 des Arbeitsgesetzes (ArG) Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit. Damit das AWA eine Bewilligung erteilen kann, muss einerseits ein schriftliches Gesuch des Arbeitgebers vorliegen, das nach Art. 41 lit. g ArGV1 den Nachweis des dringenden Bedürfnisses erbringt und andererseits den Kriterien des Rundschreibens des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) vom 18. März 2004, das den Begriff «dringendes Bedürfnis» bezüglich Detailhandel unmissverständlich definiert, genügen.

Eine Vielzahl von Bewilligungen – sofern es sich tatsächlich um solche handelt – haben folgenden Wortlaut:

Diese Bewilligung wird erst rechtswirksam, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen 1. - 3. erfüllt sind (Hervorhebung durch AWA):

1. Der Adventsverkauf steht örtlich in einem engen Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt (als Weihnachtsmarkt gilt das Vorhandensein einer Vielzahl von Marktständen mit überwiegend kunsthandwerklichem Angebot; einzelne Aktionen wie der Ausschank von Glühwein, Verpflegungsstände, Auftritt eines St. Nikolauses usw. gelten nicht als Weihnachtsmarkt);
2. der dazu bewilligte Sonntagsverkauf besteht bereits seit mind. 10 Jahren;
3. die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz ist nachgewiesen.

Gegen die drei Kriterien ist nichts einzuwenden, sie geben genau die Definition des dringenden Bedürfnisses seitens des seco wieder, hingegen mutet die Formulierung, dass die Bewilligung erst eine Bewilligung ist, wenn die Kriterien des dringenden Bedürfnisses erfüllt sind, etwas seltsam an und wirft einige Fragen auf.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei den so genannten «Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit», die den oben zitierten Passus enthalten, effektiv um Bewilligungen?
2. Erteilen auch andere Ämter derartige Bewilligungen mit dem Vorbehalt, dass der Bewilligungsgrund erst noch erbracht werden muss?
3. Ist es nicht die «conditio sine qua non» des Gesuchstellers, den Nachweis des dringenden Bedürfnisses zu erbringen, ohne den keine Bewilligung erteilt werden kann?
4. Ist es nicht der gesetzliche Auftrag der Vollzugsbehörde, den Bewilligungsgrund ernsthaft zu prüfen und entsprechend des Befundes eine Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern?

5. Wer kontrolliert, ob eine Bewilligung mit obigem Vorbehalt rechtswirksam wird? Haben das AWA, bzw. das Arbeitsinspektorat oder andere Instanzen entsprechende Kontrollen vorgenommen?
6. Wer entscheidet, wann und ob eine Bewilligung mit Vorbehalt rechtswirksam wird? Ist gegebenenfalls die entscheidende Behörde zuständig bzw. befugt und entsprechend angewiesen?
7. Ist das AWA im Bild, in welchen Gemeinden/Quartieren bereits eine über 10-jährige Tradition eines Sonntagsverkaufs im Advent besteht? Wenn ja, in welchen? Wenn nein, warum nicht?
8. Verfolgt das AWA mit den eigenartig anmutenden «Bewilligungen» eine Strategie, erst ein dringendes Bedürfnis nach Rechtsprechung des Bundesgerichts zu schaffen, d.h. der Herstellung einer mindestens 10-jährigen Tradition des Sonntagsverkaufs im Advent Vorschub zu leisten?

Julia Gerber Rüegg  
Lilith Claudia Hübscher  
Peter Reinhard